Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Freie Hansestadt Bremen

Hinweise zur Mitteilungsverordnung

Was ist die Mitteilungsverordnung?

Die Mitteilungsverordnung (MV)[1] regelt aufgrund der Ermächtigung in § 93a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) die Übermittlung von Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Stellen an die Finanzbehörden.

Welche Neuerungen gibt es?

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2025 sind zahlreiche wichtige Änderungen der Mitteilungsverordnung in Kraft getreten. Danach müssen künftig Gerichte und Staatsanwaltschaften Zahlungen an Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sowie in bestimmten Fällen auch andere Zahlungen in Rechtssachen in elektronischer Form an die Finanzbehörden übermitteln.

Welche Zahlungen sind mitzuteilen?

Grundsätzlich sind sämtliche geleistete Zahlungen **ab 3.000 Euro pro Jahr** (§ 7 Abs. 2 S. 1 MV) mitteilungspflichtig, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt.

Die Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungspflichtig, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen, geringer oder keiner steuerlichen Bedeutung. Die steuerrechtliche Qualifikation ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde, sondern der zuständigen Finanzbehörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren. Die Steuerfreiheit von Zahlungen entbindet die mitteilungspflichtige Stelle nur dann von ihrer Mitteilungspflicht, wenn die Finanzbehörde eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 2 MV zugelassen hat.

Was gilt bei Zahlungen an Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer?

Eine Ausnahmeregelung gilt gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 MV nicht für Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer. Diese sind **immer mitteilungspflichtig**.

---

[1] Vollständiger Gesetzestext unter: https://www.gesetze-im-internet.de/mv/BJNR155400993.html

Welche Ausnahmen gibt es im Bereich der Justiz?

Für nachstehende Zahlungen ist eine Bundeseinheitliche Ausnahme von der Mitteilungsverordnung vorgesehen:

- Zahlungen für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen nach § 19 JVEG sowie von Dritten nach § 23 Abs. 2 JVEG,
- Zahlungen nach § 43 StVollzG oder vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen an Strafgefangene, wenn sie einen Betrag von 10.000 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigen,
- Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten bei einem Freispruch, Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung oder bei Einstellung des Verfahrens (§§ 467, 467a StPO),
- Auszahlung von im Rahmen der Vermögensabschöpfung eingezogenen Vermögenswerten,
- Weiterleitung oder Rückzahlung einer Sicherheitsleistung bzw. Hinterlegungen,
- Weiterleitung der durch den Gerichtsvollzieher durchgesetzte Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger,
- Auszahlung von Zwangsversteigerungserlösen durch das Vollstreckungsgericht,
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 S. 1 EStG, die von den Gerichten an ihre Mitglieder und deren Stellvertreter gezahlt werden,
- Zahlungen im Rahmen der Bewährungshilfe an Probanden und Probandinnen,
- Entschädigungszahlungen, die echten Schadenersatz darstellen:
    - Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlichem Verwahrvertrag (§§ 280, 688 BGB),
    - Entschädigungszahlungen wegen konventionswidriger Haft (Art. 5 EMRK),
    - Entschädigungsansprüche wegen der überlangen Dauer von Gerichtsverfahren (§ 198 GVG) und
    - Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

Welche Daten werden erfasst?

Die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat grundsätzlich die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Daten zu enthalten (insbesondere Angaben zur mitteilungspflichtigen Stelle sowie Angaben zur Identifizierung des Betroffenen).

Zu erfassen sind folgende Daten:

a) bei natürlichen Personen:

- Name, Vorname
- Anschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort
- Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer (11-stellige Steuer-ID)

b) bei nicht natürlichen Personen:

- Firma oder Name
- Anschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort
- Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer, sofern die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde (die Steuernummer ist im bundeseinheitlichen 13-stelligen Format anzugeben)

c) Angaben zur konkreten Zahlung:

- Grund der Zahlung oder Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs
- Höhe der Zahlung
- Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird
- Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung
- bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlung erbracht wurde

Auszahlungen dürfen nur noch erfolgen, wenn für Betroffene diese Daten vollständig zur Verfügung stehen.

Welche Mitwirkungspflichten gibt es für Betroffene?

Ist ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, in der Mitteilung die Steuer-Identifikationsnummer oder ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal des Empfängers der gewährten Leistung anzugeben, haben die Betroffenen diese Daten zu übermitteln. Wird der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft entsprochen und weder die Identifikationsnummer noch ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal übermittelt, kann die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden (§ 93a Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Abgabenordnung). Sofern das Geburtsdatum mitzuteilen ist, kann dieses durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei den Meldebehörden abgefragt werden, soweit dies zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach der Mitteilungsverordnung erforderlich ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes).

Woher weiß ich, welche Daten mitgeteilt wurden?

Die mitteilungspflichtige Stelle hat die betroffenen Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für ihre Besteuerung relevanten Daten an die Finanzbehörden übermittelt werden (§ 93c Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 AO).

Wie finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?

Die steuerliche Identifikationsnummer hat jede in Deutschland geborene oder gemeldete Person per Brief vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Über deren Webseite kann eine erneute Mitteilung beantragt werden. Sollte noch keine Steueridentifikationsnummer vorhanden sein, so kann diese direkt beim Bundesamt für Steuern[2] beantragt werden.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen können der Onlinepräsenz des Bundesfinanzministeriums[3] entnommen werden. Dort sind neben dem entsprechenden Anwendungserlass[4] auch Hinweisschreiben[5] an die obersten Finanzbehörden der Länder abrufbar.

---

[2] Link: BZSt - Identifikationsnummer
[3] Link: Bundesfinanzministerium - Startseite
[4] Link: Bundesfinanzministerium - Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
[5] Link: Bundesfinanzministerium - Anwendung der Mitteilungsverordnung ab 2025